



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Unterbezirk Dortmund

SATZUNG

beschlossen durch den Unterbezirksparteitag am 07.06.1975, zuletzt geändert mit Beschluss des Unterbezirksparteitages vom 28.04.2018.



In Ergänzung zum Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und zum Statut des Landesbezirks NRW gibt sich der Unterbezirk Dortmund folgende Satzung

§ 1 Gebiet

- (1) Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei im Gebiet der Stadt Dortmund bilden den Unterbezirk Dortmund
- (2) Innerhalb des Unterbezirks bilden die Ortsvereine in einem kommunalen Bezirk einen Stadtbezirk

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Unterbezirks gehören:

- (1) zu allen wichtigen politischen Fragen Stellung zu nehmen und für die innerparteiliche Diskussion Sorge zu tragen,
- (2) durch Werbung, Aktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit sowie andere geeignete Maßnahmen für die Ausbreitung sozialdemokratischen Einflusses zu sorgen,
- (3) die Tätigkeit der Ortsvereine und Stadtbezirke zu unterstützen und deren Zusammenarbeit durch sinnvolle organisatorische Maßnahmen zu fördern;
- (4) die organisatorische Betreuung aller im Bereich des Unterbezirks liegenden Ortsvereine sicherzustellen;
- (5) eine grundlegende politische Bildungsarbeit für alle Mitglieder durchzuführen;
- (6) die Durchführung von Arbeitstagungen und Konferenzen;
- (7) die Vorbereitung und Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Zusammenarbeit mit den Gliederungen des Unterbezirks;
- (8) die Kandidaten/ Kandidatinnenvorschläge für die Europawahl zu unterbreiten,
- (9) die Aufstellung der Kandidaten/ Kandidatinnen für die Bundestagswahlkreise und Landtagswahlkreise, deren Gebiet die Grenzen des Unterbezirks nicht durchschneidet, sowie die Unterbreitung geeigneter Vorschläge für die Reservelisten;
- (10) die Wahl der Kandidaten/ Kandidatinnen für das Amt des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen;
- (11) die Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten/ Wahlbezirkskandidatinnen und deren Vertreter/Vertreterinnen für die Kommunalwahl sowie Beschlussfassung über die Reserveliste (gemäß § 17 Kommunalwahlgesetz) und über die Bewerberlisten für die Bezirksvertretungen;
- (12) die Vorschläge für die Wahl der sachkundigen Bürger/Bürgerinnen für die Ausschüsse des Rates,
- (13) die Ratsfraktion der SPD bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (14) Doppelmandate in Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaparlamenten sind unzulässig.

§ 3 Gliederungen

- (1) Der Unterbezirk besteht aus den Ortsvereinen im Stadtgebiet. Mehrere Ortsvereine bilden einen Stadtbezirk.
- (2) Organisation und Aufgaben der Ortsvereine ergeben sich aus dem Organisationsstatut und dem Statut des Landesbezirks NRW.
- (3) Die Leitung des Ortsvereins hat der Ortsvereinsvorstand. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sofern möglich, soll er sich zumindest zusammensetzen aus: dem/der 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter/Stellvertreterinnen, den

Schriftführern/Schriftführerinnen, den Kassierern/Kassiererinnen, den Beisitzern/Beisitzerinnen und den Revisoren.

(4) Die Stadtbezirke unterstützen den Unterbezirk bei den in § 2 genannten Aufgaben und fördern die Zusammenarbeit der Ortsvereine.

(5) Die Leitung des Stadtbezirkes hat der Stadtbezirksvorstand. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von einer Delegiertenversammlung gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er soll sich zumindest zusammensetzen aus: dem/der 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter/Stellvertreterinnen, den Schriftführern/Schriftführerinnen, den Kassierern/Kassiererinnen, den Beisitzern/Beisitzerinnen und den Revisoren.

(6) Die Stadtbezirke haben sich eine Satzung zu geben. Die Satzung muss die Bestimmung enthalten, dass der Bewerber/ die Bewerberin für den Vorsitz der Bezirksvertretung von einer Delegiertenversammlung zu wählen ist.

§ 4 Organe

Die Organe des Unterbezirks sind:

- a) der Parteitag;
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 5 Parteitag

(1) Der Parteitag des Unterbezirks ist das oberste Organ. Er findet alle zwei Jahre statt und setzt sich zusammen aus:

(a) 180 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den beiden zurückliegenden Geschäftsjahren Beiträge an den Landesverband NRW abgeführt wurden. Jeder Ortsverein muss mit mindestens einem/ einer Delegierten vertreten sein.

(b) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes nach § 10 (1).

(c) 6 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen gewählten Delegierten; 10 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten gewählten Delegierten; 2 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen gewählten Delegierten; 2 von der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft 60 plus gewählten Delegierten, sowie von den weiteren im Unterbezirk vertretenden Arbeitsgemeinschaften jeweils ein/e gewählte/r Delegierte/r.

(2) Beratend nehmen folgende Parteimitglieder am Parteitag teil:

(a) die beratenden Vorstandsmitglieder nach §10 (2),

(b) die Kontrollkommission;

(c) die Stadtbezirksvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen;

(3) Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens acht Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Gliederungen bekannt gegeben werden.

(4) Anträge und Wahlvorschläge an den Parteitag können von den Ortsvereinen, den Stadtbezirken, dem Vorstand, dem Beirat, der Betriebsgruppenkonferenz und den Arbeitsgemeinschaften gestellt werden. Sie müssen vier Wochen vor dem Parteitag dem Vorstand vorliegen, der sie spätestens zwei Wochen vor dem Parteitag den Gliederungen durch Rundschreiben bekannt gibt.

(5) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 20 Delegierten aus mindestens vier Stadtbezirken oder aus mindestens drei Stadtbezirken und einer der Arbeitsgemeinschaftskonferenzen. Der Parteitag befindet über die Zulassung der Initiativanträge. Wahlvorschläge aus der Mitte des Parteitages müssen schriftlich eingereicht werden.

(6) Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

- a) Wahl eines Parteitagspräsidiums;
- b) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes, der Kontrollkommission und der Ratsfraktion;
- c) Wahl des Vorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission;
- d) Beschlussfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen;
- e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge;
- f) Wahl der Vertreter/ Vertreterinnen für den Landesparteirat;
- g) Wahl der Delegierten zur Regionalkonferenz und zum Landes- und Bundesparteitag.

(7) Die Wahlen zu 6 c erfolgen durch den Parteitag mittels Stimmzetteln. In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

- a) der/ die Vorsitzende;
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin;
- d) die 10 Beisitzer/ Beisitzerinnen;
- e) die fünf Mitglieder der Kontrollkommission;
- f) der/ die Vorsitzende der Schiedskommission;
- g) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission;
- h) die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission.

(8) Unter den nach Abs. 7 a) und 7 b) zu wählenden Mitgliedern des Vorstandes muss mindestens eine Frau / ein Mann sein.

(9) Es gilt die Wahlordnung der SPD.

(10) Bei den nach Abs. 7 durchzuführenden Wahlen zur Besetzung mehrerer Parteiämter (Listenwahl) gilt § 8 der Wahlordnung der SPD mit der Maßgabe, dass für die Wahl nach Abs. 7 b) (stellvertretende Vorsitzende) und Abs. 7 d) (10 Beisitzer/ Beisitzerinnen) im ersten Wahlgang nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt sind, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben.

(11) Über die Verhandlungen des Parteitages wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das die Anträge in der beschlossenen Form enthält. Es wird von den Mitgliedern des Parteitagspräsidiums unterzeichnet und den Parteitagsdelegierten spätestens 2 Monate nach Ende des Parteitags zugesandt.

§ 6 Außerordentlicher Parteitag

(1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

- a) auf mit Zweidrittel – Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Vorstandes
- b) auf mit Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Beirates;
- c) auf Antrag von mindestens vier Stadtbezirksvorständen.

(2) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(3) Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Parteitag die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 7 Außerordentlicher Parteitag zur Vorbereitung der Kommunalwahl

(1) Zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist mindestens vier Monate vor dem Wahltermin ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

Dieser Parteitag hat folgende Aufgaben:

- a) Verabschiedung des Kommunalwahlprogramms;
- b) Wahl der Kandidaten/ Kandidatinnen für das Amt des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen;
- c) Aufstellung der Wahlbezirkskandidaten/ Wahlbezirkskandidatinnen und deren Vertreter/ Vertreterinnen für die Kommunalwahl;
- d) Beschlussfassung über die Reservelisten für den Rat der Stadt Dortmund;
- e) Beschlussfassung über die Bewerberliste für die Bezirksvertretungen;

(2) Für den außerordentlichen Parteitag sind bei der Aufstellung der Kandidaten/ Kandidatinnen und der Beschlussfassung für die Reserveliste für den Rat der Stadt Dortmund und der Bewerberliste für die Bezirksvertretungen nach dem Kommunalwahlgesetz ausschließlich die 180 in den Ortsvereinen gewählten Delegierten stimmberechtigt, die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zu wählen sind. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 8 Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Kommunalwahlen

(1) Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

(a) Sollte es mehrere Bewerber/Bewerberinnen für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin geben, haben diese innerhalb einer durch den Unterbezirksvorstand zu bestimmenden Frist ihre Bewerbung gegenüber diesem bekannt zu geben. Eine nachfolgende Bewerbung ist ausgeschlossen.

(b) In parteiöffentlichen Veranstaltungen haben der/die Kandidaten die Möglichkeit sich vorzustellen.

(c) Die Anzahl und die Orte der Vorstellungsveranstaltungen legt der Unterbezirksvorstand fest.

(d) Der Unterbezirksvorstand führt nach den Vorstellungsveranstaltungen eine Mitgliederbefragung durch. Die Art und den Umfang der Mitgliederbefragung legt der Unterbezirksvorstand fest.

(2) Zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist durch die Stadtbezirksvorstände rechtzeitig ein außerordentlicher Stadtbezirksparteitag, dessen Mitglieder oder Delegierte sich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes zusammensetzen, einzuberufen. Der a.o. Stadtbezirksparteitag hat die Aufgabe, die Wahlvorschläge aus den jeweiligen Ratswahlbezirken zu prüfen und ggf. gemäß den Quotierungsvorschriften verändert an den Unterbezirk weiter zu leiten. In den Ratswahlbezirken können die Wahlvorschläge durch Mitgliederversammlungen oder durch Delegiertenkonferenzen erfolgen. Über das Verfahren bestimmt der Stadtbezirk für die Ratswahlbezirke in seinem Geltungsbereich. Jede Kandidatur ist durch eine Ersatzkandidatin oder einen Ersatzkandidaten abzusichern. Dabei gilt das Verfahren für den Unterbezirksparteitag für die Vorbereitung der Bundestags- bzw. Landtagswahl gemäß § 9 Abs. 6 entsprechend.

(3) Außerdem ist auf diesem a.o. Stadtbezirksparteitag zur Vorbereitung der Kommunalwahl eine Bewerberliste für die Bezirksvertretung aufzustellen. Die Stadtbezirke haben die Quotierung der Bewerberlisten für die Bezirksvertretung dadurch sicherzustellen, dass bei jeweils fünf aufeinander folgenden Plätzen jedes Geschlecht mit mindestens zwei Plätzen vertreten ist („Fünfer-Blöcke“). Der Unterbezirksparteitag zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist an diese Vorschläge gebunden, sofern diese den Quotierungsvorschriften entsprechen.

(4) Unterbreitet jedoch ein Stadtbezirk satzungswidrig einen nicht quotierten Vorschlag für die Ratswahlbezirke bzw. für die Bewerberliste für die Bezirksvertretung, ist der Unterbezirksparteitag gehalten, die Quotierung herzustellen. Dabei gilt wiederum das Verfahren für den Unterbezirksparteitag zur Vorbereitung der Bundes- und Landtagswahl gemäß § 9 Abs. 9 entsprechend.

(5) Die Reserveliste ist wie folgt aufzustellen:

a) Anfangsgruppe

Auf Vorschlag des Unterbezirksvorstandes kann eine Anfangsgruppe aus maximal fünf Personen gebildet werden. Der Gruppe können die Kandidatin/der Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters, die Kandidatin/der Kandidat für das Amt des Bürgermeisters, die Kandidatin/der Kandidat für das Amt des Fraktionsvorsitzenden und maximal zwei Parteimitglieder mit besonderer Bedeutung für die SPD angehören. Die Kandidatin / der Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters und die Kandidaten/ innen ohne Wahlbezirk werden auf die nachfolgende Zusammensetzung der Liste nicht angerechnet.

Die Quotierung ist zu beachten. Die Anfangsgruppe wird geschlechterabwechselnd zusammengesetzt.

b) Absicherung der Wahlbezirkskandidatinnen / -kandidaten

Nach der Anfangsgruppe gemäß a) werden die Kandidatinnen und Kandidaten in den Wahlkreisen in einer Listenwahl (geschlechterabwechselnd) gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

c) Weitere Kandidatinnen und Kandidaten

Nach der Gruppe b) werden die Ersatz-, sowie weitere Kandidatinnen und –kandidaten in einer Listenwahl (geschlechterabwechselnd) gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

d) Junge Kandidatinnen und Kandidaten

Alle Stadtbezirke, mit drei und vier Wahlbezirken, werden dazu angehalten mindestens einen dieser Wahlbezirke mit einer jüngeren Genossin oder einem jüngeren Genossen zu besetzen. Der Unterbezirksvorstand wird aufgefordert, die Erfüllung dieser Forderung mit den Stadtbezirken rechtzeitig zu prüfen und zu beraten

Auf eine Quotierung der Ersatzkandidaten/ Ersatzkandidatinnen in den Wahlbezirken wird verzichtet.

§ 9 Durchführungsbestimmungen für die Nominierung von Kandidaten/ Kandidatinnen für die Bundestags- und Landtagswahlen

(1) Kandidaten für die Bundestags- und Landtagswahl

(a) Bewerber / Bewerberinnen für die Kandidaturen in einem Wahlkreis zur Landtags- und Bundestagswahl haben innerhalb einer durch den Unterbezirksvorstand zu bestimmenden Frist ihre Bewerbung gegenüber diesem bekannt zu geben. Eine nachfolgende Bewerbung ist ausgeschlossen.

(b) Sollte es mehrere Bewerber/Bewerberinnen für die Kandidatur in einem Wahlkreis zur Landtags- und Bundestagswahl geben, haben die Kandidaten/ Kandidatinnen die Möglichkeit sich in parteiöffentlichen Veranstaltungen vorstellen.

(c) Die Anzahl und die Orte der Vorstellungsveranstaltungen legt der Unterbezirksvorstand fest.

(d) Der Unterbezirksvorstand führt nach den Vorstellungsveranstaltungen eine Mitgliederbefragung durch. Die Art und den Umfang der Mitgliederbefragung legt der Unterbezirksvorstand fest.

(2) Zur Vorbereitung der Bundestags- und Landtagswahl ist mindestens vier Monate vor dem Wahltermin ein außerordentlicher Parteitag, deren Delegierten nach den Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu wählen sind, einzuberufen.

(3) Der Parteitag hat die Aufgabe, die Direktkandidatinnen/ Direktkandidaten für die Bundestags- bzw. Landtagswahlen zu wählen.

(4) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen, die jeweils einzeln in den Wahlkreiskonferenzen gemacht werden.

(5) Soweit die Vorschläge bezogen auf den Gesamtbereich des Unterbezirks die Quotierungsvorschriften erfüllen, ist der Unterbezirksparteitag an diese Vorschläge gebunden. Weitere Vorschläge sind unzulässig.

(6) Soweit die einzelnen Vorschläge der Wahlkreiskonferenzen zu einer Abweichung von der Quotierung beitragen, also mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter des überrepräsentierten Geschlechts nominiert wurde, ist für diese Wahlkreise eine quotierte Listenwahl durchzuführen.

Dafür können für das unterrepräsentierte Geschlecht zusätzliche Vorschläge aus der Mitte des Parteitages gemacht werden.

Bei der Listenwahl sind sodann soviel Vorschläge des unterrepräsentierten Geschlechtes gewählt, wie zur Erfüllung der Quotierung erforderlich ist.

Sie sind in den Wahlkreisen gewählt, in denen die Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts bei dieser Listenwahl die niedrigsten Stimmzahlen erhalten haben.

Soweit erforderlich, entscheidet der Unterbezirksparteitag in einem weiteren Wahlgang über die Zuordnung

§ 10 Vorstand

(1) der Vorstand des Unterbezirks besteht aus:

a) dem/ der Vorsitzenden,

b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,

d) den 10 Beisitzern/ Beisitzerinnen,

e) dem/ der Vorsitzenden der Ratsfraktion oder im Falle der Verhinderung einem der Stellvertreter/ einer der Stellvertreterinnen.

(2) Beratend nehmen an den Sitzungen des Vorstandes folgende Parteimitglieder teil:

a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin und die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen soweit er / sie Mitglied der SPD ist,.

b) die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktion,

c) der/ die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften, die im Unterbezirk vertreten sind, oder im Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden die Stellvertreterin/der Stellvertreter,

d) die Mitglieder höherer Vorstände sowie die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die im Bereich des Unterbezirks gewählt wurden oder wohnhaft sind und die Mitglieder der SPD sind,

g) der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin des Unterbezirks, sowie der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Ratsfraktion,

h) die Vorsitzenden der Arbeiterwohlfahrt und der Sozialistischen Jugend Deutschlands „Die Falken“, soweit sie Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei sind.

(3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens acht Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen ein; er/sie muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder das verlangt.

(4) Der Vorstand des Unterbezirks führt die Geschäfte der Partei nach den in § 2 genannten Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Parteitags- und Beiratsbeschlüsse.

- (5) Die laufenden Geschäfte erledigen die drei Vorsitzenden, der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin und der / die Geschäftsführer/ Geschäftsführerin des Unterbezirks. Beratend nehmen der / die Oberbürgermeister/ Oberbürgermeisterin, der/ die Fraktionsvorsitzende /Fraktionsvorsitzende des Rates sowie der / die Geschäftsführer / Geschäftsführerin der Ratsfraktion teil.
- (6) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachausschüsse bilden und die Vorsitzenden berufen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der nachgeordneten Gliederungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu seinen Beratungen hinzuzuziehen.

§ 11 Beirat

- (1) der Beirat des Unterbezirks besteht aus:
- a) 90 ständigen Delegierten oder ihren Vertretern / Vertreterinnen, die im Anschluss an jeden ordentlichen Parteitag in den Ortsvereinen zu wählen sind.
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den beiden zurückliegenden Geschäftsjahren an den Bezirk abgeführt wurden. Jeder Ortsverein muss mindestens mit einem / einer Delegierten vertreten sein.
Die Ortsvereine haben das Recht der Abberufung durch Neuwahl, wenn Delegierte aus den Funktionen im Ortsverein oder aus dem Ortsverein ausscheiden.
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes nach § 10 (1).
- (2) Darüber hinaus ist der Beirat parteioffen.
- (3) Der Beirat des Unterbezirks tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Sitzungsleitung hat der / die Vorsitzende des Unterbezirks oder einer der Stellvertreter/ eine der Stellvertreterinnen.
- (4) Eine außerordentliche Beiratssitzung muss auf Antrag von mindestens vier Stadtbezirksvorständen stattfinden.
- (5) Zu den Aufgaben des Beirates gehören die Beratung und Beschlussfassung zu:
- a) allen unter § 2 genannten Aufgaben;
 - b) grundlegenden politischen Entscheidungen;
 - c) grundsätzliche organisatorischen Fragen;
 - d) der Vorbereitung und Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen;
 - e) der Wahl und Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten/ Kandidatinnen auf den Reservelisten für die Landtags-, Bundestags- und Europawahlen und
 - f) der Wahl der Kandidaten/ Kandidatinnen für die Vorstände und allgemeinen Parteiausschüsse übergeordneter Gliederungen.

§ 12 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Parteitag in einem Wahlgang gewählt werden. Unter den Mitgliedern der Kontrollkommission insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission wählen ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende selbst.
- (3) Der Kontrollkommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung, Beschwerden gegen den Vorstand werden durch die Kontrollkommission beraten.

§ 13 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus dem / der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen und vier weiteren Mitgliedern. Unter den Mitgliedern der Schiedskommission insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40% vertreten sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (3) Die Zuständigkeit der Schiedskommission richtet sich nach dem Organisationsstatut.
- (4) Alle Verfahrensfragen für die Verhandlungen der Schiedskommission richten sich nach der Schiedsordnung der Partei.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft.
 - (2) Änderungen der Satzung können nur von einem Parteitag mit Zweidrittel- Mehrheit vorgenommen werden.
 - (3) Änderungsanträge zur Satzung müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beim Vorstand eingegangen sein; Initiativanträge dazu sind unzulässig.
-